

Statuten

Präambel

Diese Fassung der ÖGDI-Statuten wurde in der Generalversammlung vom 14. Mai 2014 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 27. April 2004. Alle in diesen Statuten genannten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Dokumentation und Information" (abgekürzt: ÖGDI).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn, sondern ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Informations- und Dokumentationswesens in seiner Bedeutung für die Wissensgesellschaft und die Vertretung der Berufsinteressen aller im Bereich Information und Dokumentation (IuD) Tätigen (Information Professionals).

Dies umfasst folgende Aufgaben:

1. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungen und Trends auf allen Gebieten des IuD-Wesens,
2. Erarbeitung von Publikationen zu allen Aspekten des IuD-Wesens,
3. Weiterentwicklung von Terminologie, Normung und Berufsprofilen im IuD-Wesen,
4. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften des IuD-Wesens und Kooperation mit Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und der Zertifizierung zur Profilbildung,
5. Kooperation mit anderen Vereinigungen aus dem IuD-Wesen und verwandten Disziplinen,
6. Pflege des Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit der Mitglieder, sowie mit den Informations- und Dokumentationseinrichtungen in Österreich,
7. Interessenvertretung bei Entscheidungsträgern in Wirtschaft, Kultur und Politik,
8. Mitwirkung an und Durchführung von nationalen und internationalen Projekten für das IuD-Wesen,
9. Networking und Öffentlichkeitsarbeit über den Kreis der Mitglieder hinaus.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen
 - a) Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen,
 - b) Kurse, Seminare, Workshops,
 - c) die Herausgabe von Büchern, Broschüren und sonstigen Publikationen,
 - d) Web-Präsenz und Datenbanken,
 - e) besondere fachliche Arbeitsgemeinschaften (Fachausschüsse),
 - f) Forschungsaufträge und Projektbeteiligungen.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel umfassen
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus erbrachten Leistungen,
 - c) Spenden, Sponsoring, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße (gemeinnützige) Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine andere Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen in irgendeiner Form begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich den Vereinszwecken verpflichtet fühlen und den Verein und seine Zwecke uneigennützig und regelmäßig unterstützen. Dazu gehören auch die Ehrenmitglieder.
- 3) Natürliche Personen können wegen besonderer Verdienste um den Verein oder seine Ziele zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein in außerordentlicher Weise fördern. Dazu gehören
 - a) aus dem aktiven Dienst oder aus dem IuD-Wesen ausgeschiedene Mitglieder und
 - b) Austauschmitglieder. Das sind Partnervereine, denen die Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern einschließlich Austauschmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und wird zum nächsten Jahresende wirksam. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen, wie grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder unehrenhaftes Verhalten, verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung verfügt werden.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen persönlichen Mitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung (§ 9),
 - der Vorstand (§ 10) und
 - die Rechnungsprüfer (§ 11).
- (2) Die Funktionsperiode von Vorstand und Rechnungsprüfern beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Weiters können ein Beirat, Fachausschüsse und ein Schiedsgericht temporär nach Bedarf eingerichtet werden.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (4) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann.
- (7) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Institutionelle Mitglieder werden durch je eine natürliche Person mit rechtsgültiger Vollmacht vertreten. Wenn diese Person zugleich persönliches Mitglied ist, erhält sie dadurch eine weitere Stimme. Sie kann nicht mehr als ein institutionelles Mitglied vertreten.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Es besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Finanzreferent und vertritt den Verein einzeln oder gemeinsam nach außen.
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dabei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden. Besondere Obliegenheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Obmann oder sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Vereins.
 - a) Zur Fertigung der laufenden administrativen Geschäfte kann der Obmann einen Generalsekretär ermächtigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - b) Schriftstücke, insbesondere verpflichtende oder in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder seines Stellvertreters und des Finanzreferenten.
- (4) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (5) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Im Falle einer Verhinderung vertreten sich die Mitglieder des Vorstands in ihren Funktionen wechselseitig.
- (8) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für drei Jahre gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (9) Institutionelle Mitglieder und angestellte Mitglieder des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Näheres regeln die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören und müssen bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und unbefangen sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Beirat

- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand einen Beirat aus Experten einrichten. Dieser hat ausschließlich fachliche Aufgaben wie die fachliche Beratung des Vorstands in strategischen Fragen oder die Koordination und Akkordierung der Fachausschüsse.

- (2) Der Beirat ist ein offenes Gremium. Seine Größe und die Dauer seines Bestehens richten sich nach dem Bedarf.
- (3) Der Beirat umfasst zumindest die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Ehrenmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Vorsitz im Beirat wird vom Obmann-Stellvertreter ohne Stimmrecht ausgeübt.
- (5) Der Beirat hat die Möglichkeit, dem Vorstand weitere Personen zur Aufnahme vorzuschlagen, wenn dies aus Gründen der fachlichen Zusammensetzung oder im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geboten erscheint.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung von Aufgaben des Vereins oder auf Antrag von Mitgliedern oder des Beirats Fachausschüsse einsetzen. Er hat für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung zu genehmigen.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse gehören kraft ihres Amtes auch dem Beirat an.
- (3) Ist der Vorstand der Auffassung, dass ein Fachausschuss seine Aufgaben gelöst hat oder in angemessener Zeit nicht erfüllen kann, so kann er dessen Auflösung nach Anhörung des Vorsitzenden beschließen.
- (4) Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, die mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – einen Abwickler zu berufen, der bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks das verbleibende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im

Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

§ 16 Inkrafttreten dieser Fassung

Diese Fassung wurde in der Generalversammlung vom 14. Mai 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.